

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei
vom 23. März 1999**

Aufgrund der Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ebern eine

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Stadtbücherei Ebern vom 23. März 1999**

§ 1

1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

" Die Büchereigebühren werden wie folgt festgesetzt: Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben.

Sie beträgt pro Leseausweis:

- Für Personen ab 18 Jahren: 10,- € / jährlich
- Für Familien 15,- € / jährlich
(= Ein Ehepaar oder eine eheähnliche Gemeinschaft inkl. Kinder bis 18 Jahre)

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren ist die Entleihung von Medien kostenlos.

Die Nutzung von E-Medien ist hier nicht möglich, solange der Anbieter keine Alterseinschränkung zur Verfügung stellen kann."

2) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:


„Neben der Jahresgebühr für 12 Monate wird ein sogenannter „Schnupperausweis“ mit einer einmaligen Geltungsdauer von einem Monat angeboten. Die Gebühr hierfür beträgt 2,- €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2026 in Kraft.

Ebern, 06.03.2026

Stadt Ebern


Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 06.03.2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städtischen Ämtergebäude in Ebern.

Zusätzlich wurde die Satzung im Mitteilungsblatt der VG Ebern und Online unter www.ebern.de veröffentlicht.

angebracht am: 06.03.2026

abgenommen am: 10.04.2026

Ebern, 06.03.2026

Stadt Ebern



Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister